

Beschluss

TOP II.1

Verbesserung des Informationsaustausches in ausländer- und asylrechtlichen Sachverhalten

Berichterstattung: Hamburg und Schleswig-Holstein

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit dem Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichten einerseits und den zuständigen Ausländerbehörden und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge andererseits befasst. Sie sind der Auffassung, dass es für die konsequente Umsetzung der gesetzlichen Unterrichtungspflichten unerlässlich ist, dass diese praxisgerecht handhabbar sind. Daher betonen die Justizministerinnen und Justizminister, dass für die Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte unmittelbar erkennbar oder einfach zu ermitteln sein muss, an welche Stelle die jeweils vorgeschriebene Unterrichtung zu adressieren ist.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass die bisherige Ausgestaltung der Unterrichtungspflichten in Straf- und Bußgeldsachen wenig praxistauglich ist. Insbesondere die in jedem Einzelfall erforderliche Ermittlung des zuständigen Mitteilungsadressaten auf Seiten der Ausländerbehörden stellt die Justiz vor Herausforderungen und birgt das Risiko, dass Mitteilungen nicht rechtzeitig an die richtigen Stellen gelangen.
 - a) Die Justizministerinnen und Justizminister sind der Auffassung, dass durch eine zentrale bundesweite Eingangsstelle für Mitteilungen in Straf- und Bußgeldsachen gegen Ausländerinnen und Ausländer sichergestellt werden

könnte, dass auch in Zweifelsfällen entsprechende Mitteilungen die im Einzelfall aktenführende Ausländerbehörde einschließlich des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge stets zeitnah erreichen. Dort sollte auch geprüft werden, ob Ausnahmeregelungen nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU einschlägig sind. Sie bitten deshalb den Vorsitzenden ihrer Konferenz, den vorliegenden Beschluss dem Vorsitzenden der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder mit der Bitte um Prüfung zu übermitteln, ob und gegebenenfalls in welcher Form eine zentrale Erreichbarkeit der Ausländerbehörden umgesetzt werden kann.

- b) Um bis auf Weiteres eine eindeutige Bestimmung des Mitteilungsempfängers zu gewährleisten, beauftragen die Justizministerinnen und Justizminister den MiStra-Ausschuss, die in Nummer 42 MiStra vorgesehenen Mitteilungspflichten in dieser Hinsicht zu überprüfen und gegebenenfalls zu konkretisieren. Zudem bitten sie den Vorsitzenden ihrer Konferenz, bei Übermittlung des vorliegenden Beschlusses den Vorsitzenden der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder auch um eine Prüfung zu ersuchen, wie die im Ausländerzentralregister stets aktuell zu haltenden Informationen zu der konkret zuständigen Ausländerbehörde und zu der Frage, ob die Person dem Geltungsbereich des Asylgesetzes unterfällt, den Strafverfolgungsbehörden, Strafgerichten und Justizvollzugseinrichtungen schnell und leicht zugänglich gemacht werden können.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz, in Abstimmung mit der Bundesministerin des Innern und für Heimat in eine Prüfung einzutreten und bis zur Herbstkonferenz 2023 gegebenenfalls unter Vorlage eines Regelungsvorschlages zu berichten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine Erweiterung des § 492 Strafprozessordnung um Auskunftsrechte für die Ausländerbehörden und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sinnvoll und datenschutzrechtlich zulässig ist, um diesen Behörden die Erhebung der im zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeicherten Identifizierungsdaten sowie Sachstandsanfragen an die zuständige Staatsanwaltschaft oder das zuständige Strafgericht zu ermöglichen oder zu erleichtern.